

# **Wahlbekanntmachung des Amtes Dömitz-Malliß zur Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen in den Gemeinden des Amtes Dömitz-Malliß am 26. Mai 2019**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V, S. 193,200) fordere ich im Hinblick auf die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen zur Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen der Stadt Dömitz und den Gemeinden Neu Kaliß, Vielank, Malliß, Grebs-Niendorf, Malk Göhren und Karenz die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgende Hinweise:

## **1. Wahlgebiet, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

- 1.1. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Dömitz.  
Die Stadt Dömitz bildet einen Wahlbereich.
- 1.2. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Neu Kaliß.  
Die Gemeinde Neu Kaliß bildet einen Wahlbereich.
- 1.3. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Vielank.  
Die Gemeinde Vielank bildet einen Wahlbereich.
- 1.4. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Malliß.  
Die Gemeinde Malliß bildet einen Wahlbereich.
- 1.5. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Grebs-Niendorf.  
Die Gemeinde Grebs-Niendorf bildet einen Wahlbereich.
- 1.6. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Malk Göhren.  
Die Gemeinde Malk Göhren bildet einen Wahlbereich.
- 1.7. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Karenz. Die  
Gemeinde Karenz bildet einen Wahlbereich.

## **2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge sind spätestens am **12.03.2019** bis spätestens **16:00 Uhr** bei der Gemeindewahlleiterin unter folgender Anschrift einzureichen:

**Amt Dömitz-Malliß  
Die Gemeindewahlleiterin  
Goethestraße 21  
19303 Dömitz**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12.03.2019, 75. Tag vor der Wahl) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

### **3. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen) oder von einer einzelnen Person (Einzelbewerber) eingereicht werden (§ 15 LKWG M-V).

### **4. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

- Wahlvorschläge zur Wahl für die Stadt- und Gemeindevertretungen sind
    - a) für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3
    - b) für Einzelbewerbungen auf dem Formblatt 4.2
- der Anlage 4 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) einzureichen.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.
  - Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen.
  - Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
  - Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
  - Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
  - Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
  - In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

- Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
- Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung des Amtes Dömitz-Malliß die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung **nicht älter als drei Monate** sein.

### 5. Bedienstete der Gemeinde als Bewerber

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder beim Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Danach besteht z. B. für die von der Gemeinde beschäftigten Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/ Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

## **6. Zahl der zu wählenden Vertreter**

Die Anzahl der zu wählenden Vertreter beträgt nach § 60 Abs. 2 LKWG M-V für die

Stadtvertretung Dömitz	=	15	davon sind bei der Wahl der Stadtvertretung 14 Stadtvertreter zu wählen
Gemeinde Grebs-Niendorf	=	9	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 8 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Karenz	=	7	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 6 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Malk Göhren	=	7	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 6 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Malliß	=	11	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 10 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Neu Kaliß	=	13	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 12 Gemeindevertreter zu wählen
Gemeinde Vielank	=	11	davon sind bei der Wahl der Gemeindevertretung 10 Gemeindevertreter zu wählen

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Zahl der zu wählenden Vertreter um einen, da der zu wählende Bürgermeister ebenfalls einen Sitz in der jeweiligen Vertretung erhält.

## **7. Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber**

Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich beträgt nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V für die

Stadtvertretung Dömitz	höchstens 19 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeindevertretung Grebs-Niendorf	höchstens 13 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeindevertretung Karenz	höchstens 11 Bewerberinnen und Bewerber

Gemeindevertretung Malk Göhren	höchstens 11 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeindevertretung Malliß	höchstens 15 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeindevertretung Neu Kaliß	höchstens 17 Bewerberinnen und Bewerber
Gemeindevertretung Vielank	höchstens 15 Bewerberinnen und Bewerber

## **8. Unionsbürger**

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWÖ M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWÖ M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWÖ M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

## **9. Formblätter für Wahlvorschläge**

Die amtlichen Formblätter werden Ihnen auf Anforderung durch die Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellt. Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage des Amtes Dömitz-Malliß unter **[www.amtdoemitz-malliss.de/Verwaltung und Service/ Europawahl und Kommunalwahlen 2019](http://www.amtdoemitz-malliss.de/Verwaltung%20und%20Service/Europawahl%20und%20Kommunalwahlen%202019)** zur Verfügung.

Dömitz, den 08.01.2019

gez. I. Weber  
Gemeindewahlleiterin